



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Bernd Buchholz (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

Abschiebungen aus Kirchenasyl

Vorbemerkung des Fragestellers:

Am 20.12.2023 wurde – offenbar auf Betreiben der Ausländerbehörde der Landeshauptstadt Kiel - ein Abschiebeversuch von zwei afghanischen Staatsangehörigen aus dem Kirchenasyl in Schwerin durchgeführt.¹ Dieser Abschiebeversuch und seine rechtliche Einordnung war Gegenstand der Beratungen des Innen- und Rechtsausschusses des Landtages in seiner Sitzung am 10.01.2024.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Im Rahmen der Beratungen des Innen- und Rechtsausschusses in seiner Sitzung am 10.01.2024, an der auch Vertreterinnen und Vertreter der Landeshauptstadt Kiel teilnahmen, wurde über die Abläufe des genannten Abschiebungsversuchs am 20.12.2023 berichtet. Im Nachgang zu dieser Maßnahme wurde eine umfassende Prüfung aller relevanten Hinweise sowohl durch die Landeshauptstadt Kiel, als auch

¹ Kieler Nachrichten vom 09.01.2024, Schweriner Kirchenasyl: Was hinter der gescheiterten Abschiebung steckt, abrufbar unter: [Schweriner Kirchenasyl: Was hinter der gescheiterten Abschiebung steckt \(kn-online.de\)](#)

durch das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung als Fachaufsichtsbehörde veranlasst. Hierzu zählten neben Hinweisen auf gesundheitliche Beeinträchtigungen auch der Hinweis auf eine erteilte – und später für ungültig erklärte – Aufnahmezusage des Bundesinnenministeriums nach § 22 Satz 2 Aufenthaltsgesetz.

Über das Ergebnis der Prüfung wurde in der genannten Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses ausführlich berichtet. Zu diesem Zeitpunkt prüfte die Landeshauptstadt Kiel das weitere Vorgehen. Die bis dahin erfolgten Maßnahmen konnten im Rahmen der Fach- und Rechtsaufsicht nicht beanstandet werden.

1. Trifft es zu, dass die Landeshauptstadt Kiel das entsprechende Amtshilfeersuchen nach Mecklenburg-Vorpommern zurückgezogen hat? Wenn ja,
 - a. auf welcher rechtlichen Grundlage wurde das Amtshilfeersuchen zurückgezogen und wie wurde dies begründet? Bitte erläutern.
 - b. wie bewertet die Landesregierung das Vorgehen der Stadt Kiel in rechtlicher Hinsicht? Bitte erläutern.

Antwort:

Die Landeshauptstadt Kiel teilte dem Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge am 15.01.24 mit, dass das in Rede stehende Amtshilfeersuchen zurückgezogen werde. Dieser Umstand wurde als Ausdruck der noch laufenden Prüfung (siehe Vorbemerkung) angesehen. Vor allem die tatsächlichen Umstände des Kirchenasyls in Schwerin und dessen Beendigung mit auch überregionalen öffentlichen Reaktionen gaben, wie in der Sitzung des Innen- und Rechtsausschuss vom 10.01.24 von Stadtrat Zierau, Landeshauptstadt Kiel angekündigt, zu einer gründlichen Überprüfung aller Geschehensabläufe noch einmal Veranlassung. Diese Überprüfung war rechtlich nicht zu beanstanden. Sie war geboten.

Nach einer Mitteilung der Landeshauptstadt Kiel vom 15.04.24 an das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung wurde das für die Maßnahme am 20.12.2023 gestellte Amtshilfeersuchen an das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Scheitern der Maßnahme nichtzurückgenommen. Die Maßnahme sei erfolglos gewesen, „so dass sich das Amtshilfeersuchen – quasi durch Zeitablauf – erledigt habe.

2. Wurde das Sozialministerium als Fachaufsicht eingebunden in die Entscheidung, das Ersuchen zurückzuziehen? Wenn ja, wie hat sich das Ministerium positioniert und wenn nein, warum nicht? Bitte erläutern.

Antwort:

Auf die Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Inwiefern haben sich die Landeshauptstadt Kiel und das Sozialministerium in den letzten Monaten diesbezüglich beraten? Bitte erläutern und angeben, zu welchen Ergebnissen sie hierbei gekommen sind.

Antwort:

Im Vorfeld der Befassung des Innen- und Rechtsausschusses am 10.01.2024 und danach wurde seitens der Fachabteilung des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung als Fachaufsicht auch der Geschehensverlauf einschließlich offener Fragestellungen mit der Landeshauptstadt Kiel telefonisch beraten. In diesem Zusammenhang wurde deutlich gemacht, dass bei sogenannten Dublin-Fällen, in denen eine Abschiebungsanordnung nach § 34 a des Asylgesetzes vollzogen wird, der jeweiligen Ausländerbehörde keine eigene Prüfungs- oder Entscheidungskompetenz hinsichtlich inlandsbezogener Vollstreckungshindernisse und zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote zusteht.

4. Wurde bereits ein erneutes Ersuchen gestellt? Wenn ja, wann und wurde bereits ein Abschiebeversuch unternommen? Wenn nein, bitte erläutern.

Antwort:

Ein erneutes Vollzugsersuchen wurde seitens der Landeshauptstadt Kiel nicht gestellt, da nach dortiger Einschätzung die offenen Fragestellungen (Kirchenasyl, Vulnerabilität der Personen, Aufnahmezusage durch das Auswärtige Amt) nicht kurzfristig hätten geklärt werden können.

Die Stellung eines Amtshilfeersuchens kommt zurzeit nicht in Betracht, da die Personen seit Ablauf der Dublin-Überstellungsfrist am 20.01.2024 nicht mehr ausreisepflichtig sind.

Die Frist zur Überstellung der Betroffenen nach Spanien endete gem. Art. 29 Abs. 1 UA 1 Dublin-III-VO am 20.01.2024. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat daraufhin am 22.01.2024 mitgeteilt, dass die Betroffenen sich nunmehr im nationalen Asylverfahren befinden. Ihr Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland ist daher bis zur erneuten Entscheidung durch das Bundesamt (das nun den materiellen Asylanspruch prüft) gem. § 55 Abs. 1 AsylG gestattet. Nach einer aktuellen Meldung der Landeshauptstadt Kiel ist Kontakt zu den Betroffenen seither nicht entstanden.